

Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021; hier: Stellungnahme der Verwaltung

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 14. Dezember 2021 umfasst insgesamt gute Ansätze und stellt insofern eine positive Weiterentwicklung des aktuellen LEP dar.

Es ist zu begrüßen, dass bei der Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) die Themen Generationengerechtigkeit, Klimaschutz, Klimaanpassung, nachhaltige und flächensparende Raumnutzung sowie nachhaltige Mobilität gestärkt werden. So wird beispielsweise Klimaanpassung im Hinblick auf besonders verwundbare Bevölkerungsgruppen als Teil der Daseinsvorsorge definiert. Diese Ausrichtung ist grundsätzlich im Sinne der Erlanger Beschlüsse zum Klimanotstand und zur Einhaltung des 1,5 Grad Ziels. Dabei ist jedoch anzumerken, dass das LEP weiterhin nicht konsequent die erforderlichen Rahmenbedingungen formuliert bzw. schafft, welche für eine Umsetzung der genannten Beschlüsse notwendig sind.

Auch aktuelle Herausforderungen wie die Digitalisierung und Pandemien werden im Entwurf des LEP aufgegriffen und thematisiert, was ebenfalls eine positive Entwicklung des LEP darstellt. In wesentlichen Punkten wie den Vorschriften zum Flächensparen hat der Entwurf des LEP an Verbindlichkeit gewonnen, was seitens der Stadt Erlangen ebenfalls begrüßt wird.

Insgesamt bleibt der Entwurf in Bezug auf konkrete Umsetzungen vage und erweckt den Eindruck, dass vieles eher eine Sammlung wünschenswerter Entwicklungen gleicht, jedoch ohne Klarheit darüber, mit welchen Ressourcen und rechtlichen Instrumenten (Fördermittel etc.) bestimmte Grundsätze und Ziele umgesetzt werden sollen.

Insbesondere die Regionalplanung muss mit den notwendigen (finanziellen und personellen) Ressourcen ausgestattet werden, um eine Umsetzung über die Festlegung neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erreichen zu können. Hier sehen wir zunächst den Freistaat selbst in der Pflicht, seine im LEP formulierten Ziele und Grundsätze für nachfolgende Planungsebenen operabel zu machen.

Geänderte Passagen des LEP Entwurfs sind im Folgenden *kursiv* bzw. ~~gestrichen~~ gekennzeichnet (Z = Ziel, G = Grundsatz, B = Begründung).

Leitbild: Vision Bayern 2035 (S. 9)

- Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur

(...) Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus *vorwiegend* erneuerbaren ~~und konventionellen~~ Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. (...)

Stellungnahme:

Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass Klimaneutralität nur erreicht werden kann, wenn die Energieversorgung ohne fossile Energien erfolgt und nicht nur „vorwiegend“ aus erneuerbaren Energien.

1.3.1 Klimaschutz

(G) *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.*

(...)

(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.

Stellungnahme:

Es wurden weitere Grundsätze ergänzt, wie u.a. die Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz („CO₂-Senken“) in den Regionalplänen. Damit schafft das LEP weitere konkrete Festlegungen zu fachlichen Belangen, welche im Regionalplan fortgeschrieben werden. Zugleich soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität hingewirkt werden, um das Klimaziel bis spätestens 2040 erreichen zu können. Grundsätzlich weicht das Ziel Bayerns, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein, vom 1,5 Grad Ziel ab und wird daher als nicht ausreichend erachtet. Die Stadt Erlangen hat sich zum Ziel gesetzt, vor 2030 klimaneutral zu werden.

Die Stadt Erlangen empfiehlt, den ersten Grundsatz verbindlich als Ziel zu definieren. Die Formulierung als Grundsatz sowie das „Hinwirken“ alleine sind nicht ausreichend, um den erforderlichen Umsetzungsrahmen und die notwendige Geschwindigkeit zu erreichen. Die Klimaschutzziele müssen klar eingefordert werden. Dadurch wird der Wichtigkeit des Klimaschutzes und der Notwendigkeit einer Anpassung an den Klimawandel bei künftigen Planungen und Baumaßnahmen besser Rechnung getragen. Um das internationale 1,5 Grad Ziel umsetzen zu können, müssen alle Planungen diesen Erfordernissen Rechnung tragen. Ist dies nicht der Fall, ist es in strukturell verdichteten Räumen, wie der Stadt Erlangen, nicht möglich, diese Ziele aus eigener Kraft zu erreichen.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

(G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von ~~Bebauung~~ Versiegelung freigehalten werden.

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

(...)

(B) Ebenso haben auch die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und naturnahem Wald in Auen eine wichtige Bedeutung in ihrer Funktion als CO₂-Speicher für den Klimaschutz. Auch Waldgebiete außerhalb der Auen haben eine große Bedeutung für Klimaregulation, (...)

Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden.

Stellungnahme:

Auch in Hinsicht auf den Klimawandel wurde ein entsprechendes Ziel zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel in den Regionalplänen ergänzt. Die Ergänzung dieses Ziels wird sehr begrüßt. Dabei sind jedoch kommunale Konzepte und Strukturen sowie bestehende Planungen hinsichtlich der Freihaltung von Frischluft- und Kaltluftschneisen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis sollte ergänzt werden.

1.4.2 Telekommunikation

(G) (...) Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.

(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen.

(G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunk-Standorte erfolgen.

(G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.

(...)

Stellungnahme:

Die Aufnahme weiterer Grundsätze sind ausdrücklich zu begrüßen. Eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikation schafft u.a. gleichwertige Lebensverhältnisse. Durch die Anbindung an Planungsprozesse für andere Nutzungen können ein baulicher und zeitlicher Mehraufwand vermieden und Kosten eingespart werden.

Die Ergänzung des Zieles wird seitens der Stadt Erlangen als zu scharf bewertet und greift unangemessen in die kommunale Planungshoheit ein. Seitens privater Betreiber festgestellte „Eignungen“ und „Bedarfe“ dürfen keine verbindlichen Vorgaben für die Gemeinde darstellen. Die Formulierung als Grundsatz wäre das geeignete Mittel, um eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sicherzustellen.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

- die Daseinsvorsorge in angemessenem Umfang und angemessener Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten des ländlichen Raums weiterentwickelt wird,

- (...)

- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und

- (...)

(G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

(G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des medizinischen Angebots soll die ausreichende Versorgung im ländlichen Raum, auch unter Einbeziehung der Telemedizin, besonders sichergestellt werden.

(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. (...)

(G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. (...)

Stellungnahme:

Die Änderungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu begrüßen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Stärkung der Qualität des ländlichen Raums in Bezug auf Digitalisierung, Telekommunikation, Infrastruktur, Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Stadt Erlangen sieht hier die Chance, negative Effekte wie Flächenkonkurrenz und Verkehrsbelastung in den Verdichtungsräumen zu mildern, indem eine ausgewogenere räumliche Verteilung ermöglicht wird.

Eine (in der Änderung des LEP nicht enthaltene) grundlegende Überarbeitung des zentralörtlichen Systems wird weiterhin angeraten.

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

(G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- (...)
- *auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,*
- *sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen,*
- (...)

(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.

(Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

(G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.

(G) Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.

Stellungnahme:

Die erweiterten Grundsätze zu den Verdichtungsräumen werden begrüßt. Es wird damit anerkannt, dass planerischer Handlungsbedarf auch in wachsenden Städten und Regionen, zu denen Erlangen gehört, besteht. Als Folge des Wachstumsdrucks sind neue Wohnungen zu errichten, Kindergärten, Schulen und Erholungsflächen bereitzustellen und Infrastrukturen auszubauen. Gleichzeitig

herrscht eine wachsende Flächenkonkurrenz. Leider wirken die Grundsätze z.T. wie bloße Wünsche, ohne Klarheit darüber, wer diese wie erfüllen soll (z.B. ist die Trägerschaft der grundsätzlich sinnvollen „verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepte“ völlig ungeklärt). Dabei geht es erneut auch um die Frage nach den Ressourcen und Instrumenten zur Realisierung.

2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen

~~(Z) In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.~~

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

(...)

(G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

Stellungnahme:

Die Zielsetzung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen (2.2.8) wurde zugunsten des lockereren Grundsatzes 3.1.2 für alle Raumkategorien aufgegeben. Das Ziel eines Zugangs zum „schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“ entfällt.

Die Stadt Erlangen spricht sich gegen diese Änderungen aus, da eine integrierte (und nicht nur „abgestimmte“) Siedlungs- und Verkehrsplanung anerkannt ein wesentliches Element für umwelt- und klimaschonenden Mobilität darstellt.

Gerade der schienengebundene Nahverkehr verfügt über eine hohe Attraktivität, die sich im Modal Split niederschlägt. Die langfristige Wirksamkeit von Schieneninfrastrukturen erfordert und ermöglicht eine integrierte Siedlungsplanung, mit der Zielsetzung einer möglichst hohen Nutzerzahl durch bevorzugte Entwicklung entlang der bedienten Korridore.

Zumindest für die bereits verkehrlich hoch belasteten Verdichtungsräume ist eine weitergehende Formulierung – angelehnt an das bisherige Ziel 2.2.8 – wieder in das LEP aufzunehmen.

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

(...)

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

(...)

Stellungnahme:

Die Aufnahme der Grundsätze und Ziele wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Erlangen weist darauf hin, dass zusätzlich zu den genannten Flächen auch Sonderfunktionen, wie Forschung, Bildung und Gesundheit in abgestimmter Form entwickelt werden sollten. Der Grundsatz sollte dahingehend ergänzt werden.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

(...)

Stellungnahme:

Die Aufnahme des Grundsatzes wird grundsätzlich begrüßt. Die genannten Mobilitätskonzepte sind durch das Verkehrsministerium zu unterstützen.

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung

(G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

(Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnaher Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Stellungnahme:

Die Aufnahme des Grundsatzes und des Ziels wird grundsätzlich begrüßt. Freiflächenschutz und Freiflächenentwicklung sind von großer Bedeutung gerade vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und -folgenbewältigung.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

*(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung *nachweislich* nicht zur Verfügung stehen.*

Stellungnahme:

Die vormals gelockerte Formulierung, nachdem Potenziale der Innenentwicklung „möglichst“ vorrangig zu nutzen sind, wurde geändert. Damit widerspricht die Formulierung nicht mehr dem Zielcharakter und wird ausdrücklich begrüßt. Etwaige Ausnahmen sind ab sofort nachweislich zu begründen.

Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine richtige Herangehensweise an das Ziel, Flächen sparsam und effizient zu nutzen. Die Auslegungshilfe vom 07. Januar 2020 zur Begründung des Bedarfs im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung fand bereits in Bebauungsplanverfahren der Stadt Erlangen Anwendung. Die Ergänzung des Ziels fordert nun ausdrücklich, dass Ausnahmen zu begründen sind. Die Stadt Erlangen begrüßt dies.

Ergänzt werden sollte, dass bei Nachverdichtung durch Innenentwicklung auch die Grünflächen optimiert werden: Stichwort „Doppelte Innenentwicklung“.

3.3 Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- (...)
- ~~— ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,~~
- ~~— ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,~~
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist *und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist,*
- (...)
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen, *oder*
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann *oder*
- ~~— eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.~~

~~(G) Bei der Ausweisung von nicht angebondenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.~~

Stellungnahme:

Die Formulierung, nachdem neue Siedlungsflächen „möglichst“ in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, widerspricht unverändert wegen mangelnder Bestimmtheit dem Zielcharakter (s. Stellungnahme der Stadt Erlangen vom 10.07.2013). Die mit den Änderungen wieder zurückgenommenen vorherigen Lockerungen des Anbindegebots, werden hingegen begrüßt.

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

(...)

(G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden

(G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.

Stellungnahme:

Der Ansatz, die bestehende Verkehrsinfrastruktur effizienter zu nutzen und damit weitere Ausbauten zu vermeiden, wird begrüßt. Allerdings ist zu befürchten, dass damit auch verstärkte Belastungen an Bestandsanlagen auftreten können, für die – anders als beim Neu- und Ausbau – keine verpflichtenden Regelungen bzgl. Immissionsschutz bestehen. Die Flankierung durch ein Programm zur Lärmsanierung wird angeregt. Ob die in der Begründung zitierten „Flugtaxis“ kapazitätsmäßig zu einer nennbaren Entlastung der Verkehrsinfrastruktur beitragen würden, wird kritisch hinterfragt.

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

(...)

(G) Der Güterverkehr soll optimiert werden. Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden.

Stellungnahme:

Der bloße Grundsatz, dass der Güterverkehr „optimiert“ werden soll, hat bisher offengelassen, in welcher Form dies erfolgen soll. Die Ergänzung des Grundsatzes, dass dazu auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden sollen, nennt nun einen inhaltlichen Kernpunkt zur Optimierung des Güterverkehrs. Staatliche Programme und Fördermittel wären dahingehend wünschenswert. Die Ergänzungen wird seitens der Stadt Erlangen begrüßt.

4.3.1 Schienenwegenetz

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören auch attraktive, barrierefreie Bahnstationenhöfe.

(G) In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden.

Stellungnahme:

Die Ergänzung des Grundsatzes um die Sicherung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in den Regionalplänen wird seitens der Stadt Erlangen positiv bewertet. Unklar ist jedoch, ob mit der gewählten Benennung der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) oder der kommunale ÖPNV angesprochen wird. Die Stadt Erlangen befindet sich gerade im Planungsprozess einer Stadt-Umland-Bahn (StUB), welche zukünftig als schienengebundenes öffentliches Verkehrsmittel stadtgebietsübergreifend verkehren soll. Eine Trassensicherung im Regionalplan würde begrüßt.

4.4 Radverkehr

(G) Das Radwegenetz soll erhalten sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur ~~und~~ bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden.

(G) Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.

(G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

(G) In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.

Stellungnahme:

Als Baustein einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der Energiewende ist die Stärkung des Radverkehrs ein wichtiges Thema. Die Stadt Erlangen würde aus diesem Grund die Aufwertung des ersten Grundsatzes im Kapitel 4.4. zu einem Ziel befürworten. Die Formulierung „vorhandene Verkehrsinfrastruktur“ ist aus Sicht der Stadt Erlangen irreführend, da die laut Begründung gemeinten Wege nicht zur Verkehrsinfrastruktur i.e.S. zählen. Unklar ist, warum eine Kombination mit Forst-, nicht aber mit landwirtschaftlichen Flurwegen möglich sein soll. Bei beiden bestehen allerdings auch Bedenken, inwieweit die Nutzungen tatsächlich vereinbar sind (Ausbauzustand, Verschmutzungen etc.). Die Stadt Erlangen schlägt ergänzend vor, Wege entlang von Wasserstraßen (z.B. entlang des Main-Donau-Kanals) analog zu den Waldwegen zu nennen. Hier bestehen schon lange steigungsarme Verbindungen, die entsprechend ausgebaut werden können (vgl. Machbarkeitsstudie zum Metropolradweg).

Darüber hinaus ist der zweite Grundsatz in seiner Formulierung sehr vage und sollte eine Angabe enthalten, ob der Radverkehr nur vom Kfz-Verkehr oder auch vom Fußverkehr baulich getrennt geführt werden soll. Zudem wird in der Begründung zu 4.4. vor allem auf die (Neu-)Anlage baulich getrennter Radwege abgestellt. Die ebenfalls mögliche und im Hinblick auf Flächenversiegelung und Platzverfügbarkeit in bebauten Gebieten sinnvolle Umwidmung von Flächen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in Radverkehrsflächen wird nicht angesprochen (z.B. Fahrradstraßen, Protected Bike Lanes). Eine Ergänzung an dieser Stelle würde die Stadt Erlangen ausdrücklich begrüßen.

Die Sicherung von Trassen für den überörtlichen Radverkehr in den Regionalplänen wird von der Stadt Erlangen begrüßt. Instrumente zur Umsetzung fehlen aber weiterhin: So sollte die Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens für eigenständige Rad(schnell)wege im BayStrWG geschaffen werden.

5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Einklang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden.

(G) Eine leistungsfähige Abfallwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

(G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung der unvermeidlichen, nicht verwertbaren Abfälle ermöglichen.

Stellungnahme:

Dem Punkt Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur wurden weitere Grundsätze ergänzt. Weiterhin fehlen Ausführungen zur Bedeutung und Rolle der zentralen Orte innerhalb dieser Struktur. Da Zentrale Orte Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sind, sollten diese Erwähnung finden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(...)

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen *in ihrer Flächensubstanz* erhalten werden. Insbesondere *für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen* ~~hochwertige Böden~~ sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden.

Stellungnahme:

Die Änderungen im, wonach „insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen“ in Anspruch genommen werden sollen, sind in der Formulierung zu unbestimmt und wenig konkret. Ergänzungen in der Begründung sind hier unbedingt erforderlich, um Probleme in der praktischen Anwendung zu vermeiden.

Es wurde ein weiterer Grundsatz ergänzt, welcher die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalplänen ermöglicht. Damit schafft das LEP weitere Festlegungen zu fachlichen Belangen, welche auf Ebene des Regionalplans konkretisiert werden müssen, was entsprechende Ressourcen erfordert. Fraglich ist, ob dieser Grundsatz dem Konzept einer multifunktionalen Flächennutzung gerecht wird oder dieses in seiner Umsetzung einschränkt.

6.2.2 Windenergie

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von *Windenergiekraftanlagen* festzulegen. *Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.*

(...)

(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Stellungnahme:

Einige Änderungen und Erweiterungen sind im Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“ erkennbar. So wird ein verstärkter Blick auf „Repowering“ gelegt, welches die Stadt Erlangen grundsätzlich befürwortet. Die starre 10H-Regelung verhindert jedoch weiterhin den Ausbau von Windenergieanlagen und sollte aus Sicht der Stadt Erlangen ersatzlos abgeschafft werden. Regional angepasste Planungen sollten im Vordergrund stehen.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Stellungnahme:

Eine Aufwertung des Grundsatzes zum Ziel sollte in das Änderungsverfahren des LEP aufgenommen werden, um die Wichtigkeit des Erhalts und der Entwicklung von Natur und Landschaft zu unterstreichen.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- (...)
- Rückhalteräume an Gewässern *von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen* freigehalten und wiederhergestellt sowie
- *bestehende* Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

(G) In den Regionalplänen können raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

(G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.

Stellungnahme:

Den Festlegungen zum Hochwasserschutz und zum Hochwasserrisikomanagement kommen aufgrund klimatischer Veränderungen eine immer größere Bedeutung zu. Die Ergänzung der Grundsätze und die explizite Aufnahme des Themas „Starkregen“ werden daher befürwortet. Gleiches gilt für die Schaffung neuer Festlegungsmöglichkeiten in Regionalplänen für raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes. Inwieweit die technischen Maßnahmen sich tatsächlich in der Maßstäblichkeit des Regionalplans als „Gebiete“ darstellen lassen, wird hinterfragt. Auf die mangelnden Ressourcen bei den Regionalen Planungsverbänden wird in diesem Zusammenhang erneut hingewiesen.

7.2.6 Niedrigwassermanagement

(G) Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.

(G) Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen

- Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserableitungen vermieden werden und
- der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und –kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Erlangen befindet sich mit ihrer Lage im mittelfränkischen Raum in einem niederschlagsarmen Gebiet, sodass die Berücksichtigung von Niedrigwasser eine große Rolle spielt. Die Aufnahme des Niedrigwassermanagements und des Landschaftswasserhaushalts werden seitens der Stadt Erlangen sehr begrüßt. Ebenso begrüßt werden die Möglichkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements in den Regionalplänen. Inwieweit die Standorte für Stauanlagen sich tatsächlich in der Maßstäblichkeit des Regionalplans als „Gebiete“ darstellen lassen, wird hinterfragt. Auf die mangelnden Ressourcen bei den Regionalen Planungsverbänden wird in diesem Zusammenhang erneut hingewiesen.